

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 518, 553, 553 a, 519 a

Leitsätze:

Für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels (Berufung und Revision) genügt es nicht, daß innerhalb der Rechtsmittelfrist der Rechtsmittelkläger feststeht. Auch der Rechtsmittelbeklagte muß in der Rechtsmittelschrift angegeben werden oder doch innerhalb der Frist aus den Umständen erkennbar sein.

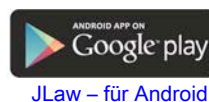
Aktenzeichen: 3 AZR 469/72

Urteil des BAG vom 28. Juni 1973

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 469/72

5 (4) Sa 15/72 Niedersachsen

Verkündet
am 28. Juni 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 1973 durch die Richterin Professorin Dr. Hilger als Vorsitzende, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Gnade für Recht erkannt:

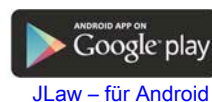
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 6. Juli 1972 - 5 (4) Sa 15/72 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß seine Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hildesheim vom 7. Dezember 1971 - 1 Ca 775/70 - als unzulässig verworfen wird.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war für die Beklagte, die als Großhandelsunternehmen Getränke, Süßwaren und Tabak vertreibt, vom 1. März 1969 bis 22. Januar 1970 als Reisender im Angestelltenverhältnis tätig. Nach dem Dienstvertrag vom 3. März 1969 und einer sogenannten Aktennotiz der Beklagten betreffend die Gehaltsregelung für Reisende vom 1. September 1968 erhielt der Kläger ein Fixum sowie Provisionen von den Umsätzen der von ihm geworbenen Kunden. Es war außerdem ein Wettbewerbsverbot für die Dauer eines Jahres vereinbart.

Die Beklagte hat das Arbeitsverhältnis am 22. Januar 1970 fristlos gekündigt, weil der Kläger Konkurrenzprodukte vertrieben und die Beklagte gröblich beleidigt habe.

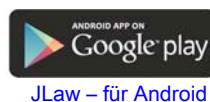
Der Kläger hat nach seinem Ausscheiden die Provisionsabrechnungen beanstandet. Mit seiner Klage auf Rechnungslegung hat der Kläger teilweise Erfolg gehabt. Nach Erledigung dieses Teils des Rechtsstreits und nachdem die Beklagte Auskunft erteilt hatte, hat der Kläger beantragt, die Beklagte zur Ableistung einer eidesstattlichen Versicherung über die Vollständigkeit ihrer Auskunft zu verurteilen; außerdem hat er einen Anspruch auf Zahlung einer Karenzentschädigung und hilfsweise einen Zahlungsanspruch - wegen nicht bezahlter Vergütung - in Höhe von 10.578,30 DM verfolgt.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 7. Dezember 1971 die Klage abgewiesen. Dieses Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 29. Dezember 1971 zugestellt worden. Am 10. Januar 1972 ist beim Landesarbeitsgericht eine Berufungsschrift vom 8. Januar 1972 eingegangen, in der nur der Kläger selbst als Partei genannt ist. Die Angabe der beklagten Partei oder ihres Prozeßbevollmächtigten fehlt. Das angefochtene Urteil war der Berufungsschrift nicht beigefügt. Die Akten des Arbeitsgerichts sind am 17. Januar 1972

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger seine erstinstanzlichen Anträge, abgesehen von dem Anspruch auf Zahlung von 10.578,30 DM, weiterverfolgt. Außerdem hat er einen Anspruch auf Bucheinsicht geltend gemacht. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine zuletzt von ihm erhobenen Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Nach feststehender Ansicht in Rechtslehre und Rechtsprechung sind die Prozeßfortsetzungsbedingungen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Deshalb ist auch in der Revisionsinstanz noch zu prüfen, ob die Berufung ordnungsgemäß eingelegt worden ist (vgl. für viele BAG AP Nr. 1 zu § 212 a ZPO [zu II 1]; BAG 13, 305 [308] AP Nr. 1 zu § 6 ArbPlatzSchutzG [zu I]; BAG AP Nr. 4 zu § 234 ZPO [zu 1] mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des BAG; BGHZ 6, 369 [370]; BGHZ 12, 161 [165]; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 559 Anm. IV 2 a; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., § 137 II, S. 705 f.).

II. Der Kläger hat das Rechtsmittel nicht ordnungsgemäß eingelegt, da er in seiner Berufungsschrift den Berufungsbeklagten nicht bezeichnet hatte und vor Ablauf der Berufungsfrist auch aus sonstigen Umständen nicht erkennbar wurde, gegen wen sich das Rechtsmittel richtete.

1. a) Der erkennende Senat hat in seinen Entscheidungen BAG 21, 368 [369 f.] = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO und BAG 21, 193 [195 f.] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I 1], jeweils mit weiteren Nachweisen, ausgeführt, daß eine Rechtsmittelschrift nicht nur die in §§ 518 Abs. 2, 553 Abs. 1 Satz 2 ZPO genannten Angaben enthalten, sondern grundsätzlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

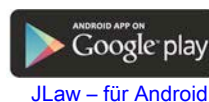
auch zutreffend angeben muß, für wen und gegen wen das Rechtsmittel eingelegt wird. Soweit die Rechtsmittelschrift selbst die Bezeichnung des Rechtsmittelklägers und des Rechtsmittelbeklagten nicht enthält, ist es als noch ausreichend bezeichnet worden, wenn diese Angaben dem Rechtsmittelgericht vor Ablauf der Rechtsmittelfrist - und sei es nur aus den Begleitumständen (angefochtenes Urteil, vorinstanzliche Akten, nachgereichte Schriftsätze) - bekannt werden. Ob eine solche Heilung innerhalb der Rechtsmittelfrist möglich ist, hat der Erste Senat in einem nach Verkündung des vorliegenden Urteils ergangenen Beschluß in Frage gestellt (Beschluß vom 4. Juli 1973 - 1 AZB 12/73 - [demnächst] AP Nr. 20 zu § 518 ZPO, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, [zu 2 b der Gründe]); die Frage kann hier offen bleiben. Den genannten Urteilen des erkennenden Senats hat Grunsky in einer ausführlichen Urteilsbesprechung zugestimmt (AP Anm. zu Nr. 1 und 2 zu § 553 ZPO); seine einschränkenden Erwägungen (zu 3 der Anm.) gelten nur der Frage, ob die am Rechtsmittelverfahren Beteiligten schon in der Rechtsmittelschrift benannt sein müssen oder ob es ausreicht, wenn sie vor Ablauf der Rechtsmittelfrist dem Rechtsmittelgericht bekannt werden.

Der Grund dafür, daß nicht nur über die Person des Rechtsmittelklägers, sondern - worum es hier geht - auch über die des Rechtsmittelbeklagten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist Klarheit bestehen muß, liegt einmal in dem Gebot der Rechtssicherheit (vgl. dazu BGHZ 21, 168 [172 f.]). Darüber hinaus erfordern aber - wie der Senat in der Entscheidung BAG 21, 193 [195 f.] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I 1] dargelegt hat - auch das Interesse und der Schutz des Rechtsmittelbeklagten, daß beide Parteien des Rechtsmittelverfahrens spätestens bei Ablauf der Rechtsmittelfrist bekannt sind. Nach § 519 a Satz 1, § 553 a Abs. 2 Satz 1 ZPO ist die Rechtsmittelschrift der Gegen-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

partei von Amts wegen zuzustellen. Diese Zustellung darf nicht dadurch verzögert werden, daß die Rechtsmittelschrift den Rechtsmittelbeklagten nicht rechtzeitig benennt. Dieser hat ein berechtigtes Interesse daran, alsbald nachdem das Rechtsmittel eingelegt ist, spätestens jedoch wenige Tage nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, zu erfahren, ob das Urteil angefochten ist oder nicht. Für das Revisionsverfahren ist die alsbaldige Kenntnis von der Rechtsmittelinlegung ferner dann von Bedeutung, wenn eine Anschlußrevision in Betracht kommt, die bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist einzulegen ist (§ 556 Abs. 1 ZPO). Der Lauf dieser Frist darf nicht dadurch verkürzt werden, daß die Zustellung der Rechtsmittelschrift wegen ungenügender Kennzeichnung des Rechtsmittelbeklagten verzögert wird. Die Anschlußberufung ist zwar an keine Frist gebunden; jedoch sind die an ihre Begründung gestellten Anforderungen von der Berufungsbegründungsfrist abhängig (§ 522 a ZPO). Deshalb sind entgegen der Meinung der Revision auch die Berufungsbegründungsfrist und damit die Zustellung der Berufungsschrift für den Berufungsbeklagten von entscheidender Bedeutung.

b) Der Ansicht des Senats sind, jeweils ohne zusätzliche Erwägungen, der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts (Beschlüsse vom 13. Oktober 1972 - 2 AZR 282/72 - und vom 25. Mai 1973 - 2 AZR 99/73 - [demnächst] AP Nr. 5 und 6 zu § 553 ZPO) und der Fünfte Senat (Beschluß vom 20. Februar 1973 - 5 AZB 5/73 - [demnächst] AP Nr. 19 zu § 518 ZPO) gefolgt. Nach der Verkündung des vorliegenden Urteils hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem oben genannten Beschluß vom 4. Juli 1973 mit ausführlicher Begründung ausgesprochen, eine Rechtsmittelschrift müsse die Parteirollen sowie die ladungsfähigen Anschriften der Parteien bzw. ihrer Prozeßbevollmächtigten so genau angeben oder aus beigefügten Unterlagen erkennen lassen, daß

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

die erforderlichen Zustellungen alsbald bewirkt werden können.

c) Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht ebenfalls davon aus, daß bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist erkennbar sein muß, für wen und gegen wen das Rechtsmittel eingelegt worden ist. Die bekannt gewordenen Entscheidungen verlangen zwar bei oberflächlicher Betrachtung nur Klarheit darüber, wer Rechtsmittelkläger ist. Das erklärt sich indessen aus der Konstellation der Fälle, in denen beide Parteien bekannt waren und Unklarheit nur darüber herrschte, wer Rechtsmittelkläger und wer Rechtsmittelbeklagter war. Hierzu hat der Bundesgerichtshof ausgesprochen, daß es nicht genügt, die Parteien anzuführen, sondern daß darüber hinaus ersichtlich sein muß, welche von ihnen das Rechtsmittel eingelegt hat. Diese Kennzeichnung hat der Bundesgerichtshof im Interesse der Rechtssicherheit und der Gegenpartei gefordert, der die Rechtsmittelschrift ohne Verzögerung müsse zugestellt werden können (BGH NJW 1958, 1726 [1727]; VersR 1965, 791 und 1967, 186 f., beide mit weiteren Nachweisen; ebenso BGH VersR 1971, 763 und 1145 - die entgegenstehende Entscheidung aus dem Jahre 1956, BGH LM Nr. 4 zu § 518 ZPO ist dadurch überholt -). Aus dem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Rechtsmittelschrift alsbald zuzustellen, folgt zwingend, daß nach der Rechtsprechung nicht nur des Bundesarbeitsgerichts, sondern auch des Bundesgerichtshofs Rechtsmittelkläger und Rechtsmittelbeklagter innerhalb der Rechtsmittelfrist feststehen müssen (so ausdrücklich BGH LM Nr. 3 zu § 518 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO [zu 1 der Gründe]; die Entscheidung betrifft allerdings, ebenso wie LM Nr. 4 aaO einen Fall, in dem unklar war, gegen welchen von mehreren Gegnern aus der Vorinstanz sich das Rechtsmittel richtete).

d) Auch das Schrifttum fordert einmütig Klarheit innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht nur über den Rechtsmittelkläger, sondern auch über den Rechtsmittelbeklagten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

(Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., § 138 I 4 b ^y, S. 715; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 518 II 2 zu Fußnote 23; Thomas-Putzo, ZPO, 6. Aufl., § 518, Bem. 2 Nr. 2 mit § 553; Wieczorek, ZPO, Handausgabe, 2. Aufl., § 518 B IV mit § 553 B; Zöllner, ZPO, 10. Aufl., § 518 zu Abs. 2 mit § 553 Abs. 2). Die Revision beruft sich zu Unrecht auf die allerdings mißverständliche Kommentierung bei Baumbach-Lauterbach-Albers, ZPO, 31. Aufl., § 518, Bem. 2 B d. Wie sich aus der Verweisung auf RGZ 144, 314 [315 ff.] ergibt, wird dort für den Berufungskläger - insoweit strenger als die geschilderte Rechtsprechung - eine "klare Angabe" gefordert, während für den Berufungsbeklagten Erkennbarkeit aus den Umständen für ausreichend erachtet wird, beides innerhalb der Rechtsmittelfrist.

2. Die von der Revision angeführten Bedenken geben keinen Anlaß, die bisherige Rechtsprechung aufzugeben.

a) Die Revision macht vor allem geltend, der Rechtsmittelbeklagte werde in seinen Interessen nicht sonderlich berührt, weil durch sonstige Umstände (Überlastung der Geschäftsstellen, Brieflaufzeiten) die Zustellung der Rechtsmittelschrift sich ohnehin vielfach verzögere. Dies ist jedoch kein Anlaß, die bisherige Rechtsprechung preiszugeben. Die angeführten Verhältnisse zu ändern, steht weder in der Macht des Gerichts noch der Prozeßbevollmächtigten. Sie können es nicht rechtfertigen, die ohnehin geringen Formerfordernisse nachlässig zu handhaben, um so weniger als durch die den Belangen des Rechtsmittelgegners dienende Form dem Rechtsmittelführer nur ein geringes Maß an Aufmerksamkeit und Aufwand zugemutet wird (vgl. dazu Grunsky, Anm. zu BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 553 ZPO [zu 1]). Im Einzelfall mögen dadurch Härten entstehen; das ist bei Verletzung von Formvorschriften unvermeidbar.

b) Die Revision meint weiter, die von der Rechtsprechung

- 8 -



- 8 -

gestellten Anforderungen könnten vielleicht für das Revisionsverfahren gelten, für die Berufung dagegen nicht. Es ist nicht erkennbar, weshalb diese Differenzierung sachlich gerechtfertigt sein soll. Der Wortlaut des Gesetzes in § 518 Abs. 2 und in § 553 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist der gleiche. Die dargelegten Gründe, weshalb ersichtlich sein muß, für wen und gegen wen das Rechtsmittel eingelegt worden ist, gelten in gleicher Weise für die Berufung und die Revision.

c) Schließlich beruft sich die Revision darauf, daß das Landesarbeitsgericht die Wahrung von Frist und Form bei der Berufung geprüft und nichts beanstandet hat. Das Berufungsverfahren einschließlich Beweisaufnahme seien vergeblich gewesen, wenn noch in dritter Instanz die Berufung als unzulässig verworfen würde. Das ist zwar richtig, muß aber hingenommen werden, da der Verstoß gegen § 518 Abs. 2 ZPO nach dem Gesetz nicht dadurch geheilt wird, daß das Berufungsverfahren durchgeführt wurde. Im übrigen kann sich eine Beweisaufnahme auch in anderen Fällen nachträglich als überflüssig erweisen, wenn sich in der Rechtsmittelinstanz herausstellt, daß es bei richtiger Beurteilung der Rechtslage auf das Beweisthema nicht ankommt.

3. Die vom Kläger eingelegte Berufung entspricht nicht den danach notwendigen Erfordernissen, weil sie keinerlei Angabe über den Berufungsbeklagten enthält. Dieser Mangel ist vor Ablauf der Berufungsfrist am 12. Januar 1972 nicht behoben worden. Weder ist das angefochtene Urteil - wie es § 518 Abs. 3 ZPO als Sollvorschrift bestimmt - mit der Berufungsschrift überreicht worden, noch sind die erstinstanzlichen Akten, aus denen, wie später geschehen, der Prozeßgegner ermittelt werden konnte, vor Ablauf der Berufungsfrist zum Landesarbeitsgericht gelangt.

Der Revision des Klägers muß nach alledem der Erfolg schon deshalb versagt bleiben, weil bereits seine Berufung

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

nicht ordnungsgemäß eingelegt und deshalb als unzulässig
zu verwerfen war.

gez. Dr. Hilger

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Handrack

Gnade

